Datum: 27.10.2026
Titel: IZG Auskunft des S.-H. OLG vom 21.10.2026
Lizenz: Werk im Sinne des UrhG, nur unveränderte Weitergabe

Anfrage nach IZG-SH:

Auf Grundlage des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beantrage ich Informationszugang hinsichtlich der beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in den Jahren 2016 bis 2025 geführten Verfahren auf Gewährung einer Entschädigung wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gemäß §§ 198 ff. GVG.
Ich bitte um Mitteilung bzw. Übermittlung von Informationen über Anzahl und Geschäftszeichen der Verfahren in den Kalenderjahren 2016 bis 2025 und zwar
• wie viele Entschädigungsverfahren nach §§ 198 ff. GVG in den genannten Jahren jeweils beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht eingegangen sind,
• wie viele dieser Verfahren erledigt wurden und
• unter welchen Geschäfts- bzw. Aktenzeichen diese Verfahren geführt wurden.

Soweit diese Informationen bei der Gerichtsverwaltung vorhanden sind, bitte ich ferner um Mitteilung, welche der betreffenden Verfahren
• durch vollständige oder teilweise Stattgabe der Klage unter Zusprechung einer Geldentschädigung,
• durch Feststellung einer unangemessenen Verfahrensdauer ohne Zusprechung einer Geldentschädigung,
• durch vollständige Klageabweisung,
• durch Vergleich,
• durch Klagerücknahme oder
• auf sonstige Weise erledigt wurden.

Soweit ohne eine erst noch vorzunehmende inhaltliche Auswertung der einzelnen Verfahrensakten möglich, bitte ich um Zuordnung der jeweiligen Erledigungsart zu dem betreffenden Geschäfts- bzw. Aktenzeichen.
Hinsichtlich der im vorgenannten Zeitraum abgeschlossenen Verfahren bitte ich außerdem um Übermittlung der jeweiligen verfahrensbeendenden gerichtlichen Entscheidungen (insbesondere Urteile und Beschlüsse), soweit erforderlich in anonymisierter Form. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, die bislang nicht in einer öffentlich zugänglichen Rechtsprechungsdatenbank veröffentlicht worden sind. Soweit einzelne Entscheidungen bereits im Internet veröffentlicht sind, genügt anstelle einer erneuten Übersendung die Mitteilung der jeweiligen Fundstelle bzw. des entsprechenden Links.
Soweit ein Verfahren nicht durch eine gerichtliche Endentscheidung, sondern insbesondere durch Vergleich, Klagerücknahme, übereinstimmende Erledigungserklärung oder auf sonstige Weise beendet worden ist, bitte ich um Mitteilung dieser Erledigungsart unter Angabe des jeweiligen Geschäfts- bzw. Aktenzeichens. Die Übermittlung des Inhalts eines Vergleichs wird zunächst nicht begehrt. Soweit allerdings bei der Gerichtsverwaltung bereits statistisch oder anderweitig erfasst ist, ob aufgrund eines Vergleichs eine Entschädigungszahlung geleistet wurde, bitte ich auch um Mitteilung dieser Information.
Soweit einzelne der vorstehend erbetenen statistischen Auswertungen oder Zuordnungen nicht in der erbetenen Form vorhanden sein sollten, wird nicht verlangt, dass die Gerichtsverwaltung durch eine erstmalige inhaltliche Auswertung sämtlicher Verfahrensakten eine neue Statistik erstellt. In diesem Fall bitte ich stattdessen um Zugang zu denjenigen bereits vorhandenen Informationen, Verzeichnissen, Übersichten oder sonstigen Aufzeichnungen, aus denen sich die Anzahl, die Geschäftszeichen und/oder die jeweilige Erledigungsart der Entschädigungsverfahren ergeben. Insbesondere bitte ich in diesem Fall jedenfalls um Mitteilung der Geschäfts- bzw. Aktenzeichen sämtlicher im Zeitraum 2016 bis 2025 eingegangenen Entschädigungsverfahren nach §§ 198 ff. GVG.

Auskunft über Namen, Anschriften oder sonstige unmittelbar personenbezogene Daten der Verfahrensbeteiligten werden nicht begehrt. Soweit die begehrten Entscheidungen solche Angaben enthalten, können diese anonymisiert bzw. geschwärzt werden.
Sollten hinsichtlich einzelner Informationen Ausschlussgründe nach dem IZG-SH bestehen, bitte ich darum, den Informationszugang im Übrigen zu gewähren und lediglich die konkret geschützten Informationen unkenntlich zu machen bzw. zurückzuhalten. Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung bitte ich um Mitteilung des jeweils einschlägigen gesetzlichen Ausschlussgrundes und der Gründe, aus denen dieser der Herausgabe der konkret begehrten Information entgegenstehen soll.
Ich bitte darum, die Informationen und Dokumente nach Möglichkeit in elektronischer Form zu übermitteln.
In Hinsicht darauf, dass die erbetenen Informationen der Klärung der Frage dienen sollen, welche Erfolgsaussichten eine Klage gegen das Land Schleswig-Holstein wegen der überlangen Verfahrensdauer von Verfahren bei dem Amtsgericht X und dem Landgericht Y (Ihr Zeichen: …) hätte, bitte ich um Übermittlung der erbetenen Auskünfte rechtzeitig vor Ablauf der dortigen Klagefrist am … .

Antwort des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts:

Auf Ihren Antrag nach § 4 Abs. 1 IZG-SH vom 25.09.2026 hin, den Sie mit Schreiben vom 7.10.2026 konkretisiert haben, wird wie folgt Auskunft erteilt:

Folgende Anzahl an Entschädigungsverfahren nach §§ 198 ff. GVG sind in den angefragten Zeiträumen eingegangen (Az. dazu in Klammern, zum Teil fortlaufend):

2016: 2	(Az. 18 EK 1/16 und 18 EK 2/16)
2017: 9	(Az. 17 EK 1/17, 18 EK 1/17 - 18 EK 8/17)
2018: 4	(Az. 14 EK 1/18 - 4/18)
2019: 8	(Az. 13 EK 1/19, 14 EK 1/19, 17 EK 1/19 - 3/19,18 EK 1/19 - 3/19)
2020:11	(Az. 17 EK 1/20 - 2/20, 18 EK 1/20 - 9/20)
2021: 4	(Az. 17 EK 1/21 - 2/21, 18 EK 1/21 - 2/21)
2022: 4	(Az. 17 EK 1/22 - 2/22, 18 EK 1/22 - 2/22)
2023: 1	(Az. 18 EK 1/23)
2024: 4	(Az. 18 EK 1/24 - 4/24)
2025: 8	(Az. 17 EK 1/25 - 3/25, 18 EK 1/25 - 5/25)
2026: 5	(bis zum 20.10.2026; Az. 10 EK 1/26 - 2/26, 18 EK 1/26 - 3/26)

Alle Verfahren wurden erledigt.

Ohne eine inhaltliche Auswertung der einzelnen Verfahrensakten ist keine Zuordnung von Erledigungsarten zu dem betreffenden Aktenzeichen möglich.
Diesbezüglich ist das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht zudem nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH nicht auskunftspflichtig, weshalb hierzu keine Auskunft erteilt wird. Dies gilt auch, soweit Sie eine Übermittlung der jeweiligen verfahrensbeendenden Entscheidungen begehren.
Es handelt sich insofern um Informationen, die den Bereich der Rechtspflege betreffen und nicht im materiellen Sinne um Verwaltungstätigkeit (Vgl. zur Abgrenzung: VG Schleswig, Urteil vom 13.12.2023, Az. 10 A 378/23, BeckRS 2023, 47823).

Entscheidungen können allerdings, auch wenn ein Auskunftsanspruch nach dem IZG-SH nicht besteht, kostenpflichtig bei der Verwaltung angefragt werden. Wegen der Vielzahl der von Ihnen angefragten Verfahren und der Kostenpflicht wurde von einer Übermittlung an die zuständige Stelle jedoch zunächst abgesehen. Sollten Sie insofern die Übersendung von anonymisierten Entscheidungen wünschen, teilen Sie dies bitte mit.